

03/BV/057/2021

Beschlussvorlage
öffentlich

Aufnahme Fusionsgespräche

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Heike Schulz	<i>Datum</i> 13.07.2021 <i>Einreicher:</i>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bartow (Entscheidung)	26.08.2021	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Breest hat das Ziel sich als Gebietskörperschaft für die Zukunft in der Region zu stärken und möchte dies selbstbestimmt durch eine Fusion mit der Gemeinde Bartow in die Wege leiten.

Die Gemeinde Bartow hat Stand 31.12.2019 484 Einwohner – Tendenz sinkend. Der Haushaltsausgleich wird im Ergebnis- sowie im Finanzhaushalt nicht erreicht und hat eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit. Die Erträge und Einzahlungen reichen nicht aus, um die Pflichtaufgaben und gesetzlichen Umlagen zu decken.

Der Schuldenstand der Gemeinde Bartow zum Ende des Haushaltsjahres 2021 beträgt voraussichtlich 1.248.485 EUR. Pro Einwohner (450 Einwohner per 31.12.2019) weist die Gemeinde eine investive Verschuldung per 31.12.2021 in Höhe von 2.774,41 EUR aus.

Die Aufnahme von freiwilligen Fusionsverhandlungen zwischen der Gemeinde Breest und der Gemeinde Bartow könnten im Ergebnis zukunftsfähige kommunale Strukturen unter Beachtung des Prinzips der bürgernahen Durchführung von öffentlichen Aufgaben verbunden mit der Möglichkeit einer kommunalen Entschuldung schaffen.

Das Land M-V kann den Gemeinden gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 3 Finanzausgleichsgesetz MV auf Antrag eine Sonderbedarfszuweisung gewähren, wenn diese zur Förderung von Verwaltungskooperationen oder Verwaltungsfusionen beitragen.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Gemeinde Bartow mit der Gemeinde Breest Gespräche aufnimmt, in denen einzelne Sachverhalte thematisiert werden. Wenn zwei oder mehr Gemeinden ihre Eigenständigkeit aufgeben und zu einer Gemeinde werden, dann ist dies ein Gemeindegemeinschaft. Ein solcher Gemeindegemeinschaft, ist, da sich dadurch das Gebiet der beteiligten Gemeinden ändert, eine Gebietsänderung nach § 11 KV M-V. Ein Gemeindegemeinschaft kann nach der genannten Vorschrift insbesondere dadurch herbeigeführt werden, dass die Beteiligten miteinander einen Vertrag schließen.

Als Anlage ist ein Ablaufplan für eine Gemeindefusion beigefügt.

Der Startschuss für freiwillige Gemeindegemeinschaften besteht gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KV M-V stets in einem von der Gemeindevertretung mit der Mehrheit aller Mitglieder zu fassenden Beschluss zur Aufnahme von

Verhandlungen. Erst dieser Beschluss ermächtigt den Bürgermeister, Verhandlungen aufzunehmen, und kann Festlegungen treffen, ob der Bürgermeister die Verhandlungen allein oder unterstützt von weiteren Gemeindevertretern führen soll.

Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister der Gemeinde Bartow wird beauftragt, mit der Gemeinde Breest in Verhandlungen über eine Gebietsänderung mit dem Ziel eines Gemeindegemeinschafts einzutreten.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmensumme:		Maßnahmensumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	Ablaufplan Gemeindegemeinschaft öffentlich
---	--------------------------------------------

Ablaufplan Gemeindezusammenschluss

- a) Beschluss der Gemeindevertretung zur Aufnahme von Verhandlungen (§ 11 Absatz 2 KV M-V)
alternativ: Bürgerentscheid
zweckmäßig parallel: Kontaktaufnahme mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde
- b) Aufnahme von Verhandlungen mit den in Frage kommenden Fusionspartnern, Erarbeitung eines Vertragsentwurfs unter Einbeziehung des Amtes
- c) Anhörung der Bürger
- d) Beratung und Beschlussfassung des Vertrags durch die Gemeindevertretung (alternativ: Bürgerentscheid)
- e) Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zwecks Genehmigungseinholung (mind. Zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten)
- f) Ausfertigung (=Unterzeichnung) des Vertrages durch Bürgermeister und Stellvertreter (Verpflichtungserklärung!)
- g) Öffentliche Bekanntmachung (wie Satzung);
Bekanntmachung im AmtsBI M-V durch das Ministerium für Inneres und Europa
- h) Inkrafttreten
- i) Im Anschluss: Durchführung von Neu oder Ergänzungswahlen der Gemeindevertretung

Stand Juni 2021